

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann  
Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann  
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

---

Verwaltungsgerichtshof  
Baden-Württemberg  
Schubertstraße 11

68165 Mannheim

**Vorab per Fax: 0621-291-4444**

Michael Günther  
Hans-Gerd Heidel<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit<sup>2</sup>  
Martin Hack<sup>2</sup> LL.M. (Stockholm)  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)  
Dr. Michéle John  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht  
<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473  
20104 Hamburg

Mittelweg 150  
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
Email: post@rae-guenther.de  
www.rae-guenther.de

AG Hamburg PR 582

**09. März 2011**  
11/0185UR/H/mk  
Sekretariat: Frau Stefanato  
Tel.: 040-278494-16

**K L A G E**

der Frau ....., vertreten durch **Greenpeace Deutschland e.V.**, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Behrens, Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michael Günther, Hans-Gerd Heidel, Dr. Ulrich Wollenteit, Martin Hack, Clara Goldmann, Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart,

- Beklagter -

wegen: **Betriebsgenehmigung für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 1**

---

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Commerzbank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50  
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:  
Commerzbank AG  
BLZ 200 800 00  
Kto.-Nr. 4000 262 02

- 2 -

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir,

1. **festzustellen, dass die Betriebsgenehmigung für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 1 erloschen ist;**
2. **hilfsweise das beklagte Land zu verpflichten, die Betriebsgenehmigung für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 1 zu widerrufen;**
3. **höchst hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, die Betriebsgenehmigung für das Atomkraftwerk Neckarwestheim 1 nachträglich zum Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter mit Auflagen zu versehen.**

Weiterhin wird schon jetzt beantragt,

**die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und uns Akteneinsicht in diese zu gewähren.**

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt**

1.

Die Klägerin bewohnt mit ihrer Familie ein Einfamilienhaus, welches in ihrem sowie im Eigentum ihres Mannes steht. .... Die Entfernung des Grundstücks zum Kernkraftwerk Neckarwestheim 1 beträgt 3,8 km.

2.

Mit dem Bau des Reaktors Neckarwestheim 1 (GKN 1) wurde im Jahr 1972 begonnen und der Betrieb im Jahr 1976 aufgenommen. Die elektrische Bruttoleistung des Reaktors beträgt 840 Megawatt. Es handelt sich um einen Druckwasserreaktor der 2. Generation. Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 1 ist das zweitälteste in Betrieb befindliche Kernkraftwerk in Deutschland. Die Anlage GKN I verfügt über drei Hauptkühlmittelleitungen im Unterschied zu den sonst in Deutschland betriebenen Druckwasserreaktoren mit vier Hauptkühlmittelleitungen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lehnte am 12. Juni 2008 unter dem Aktenzeichen RS I 3 - 14206/48 eine Stromgenübertragung und damit den Weiterbetrieb des Kraftwerkes GKN 1 ab. Diese Entscheidung wird auf etwa 100 Seiten von der Atomaufsicht des Bundes begründet. Nach vergleichender Betrachtung der kerntechnischen Sicherheit des GKN 1 und des GKN 2 würde bei Erteilung der beantragten Genehmigung das gesetzgeberische Ziel, das integrale kerntechnische Risiko zu vermindern,

.../ 3

- 3 -

nicht erreicht. Die beantragte Strommengenübertragung hätte, im Gegenteil, nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit.

**[http://www.bmu.de/atomenergie\\_ver\\_und\\_entsorgung/downloads/doc/41751.php](http://www.bmu.de/atomenergie_ver_und_entsorgung/downloads/doc/41751.php)**

Die Anzahl der meldepflichtigen Ereignisse wird vom BfS (Stand 30.11.2010) mit 425 angegeben. Unter anderem sind folgende Ereignisse hervorzuheben:

- 1979 Leckage am Flansch eines Sicherheitsventils bei Volllast des Reaktors.
- 1980 Reaktorschnellabschaltung durch Ausfall einer Reaktorkühlmittelpumpe und Störung an einem Speisewasserabsperrschieber bei Volllast des Reaktors.
- 1996 wird ein Lagerschaden an zwei Notspeisepumpen gefunden.

1997 wird festgestellt, dass die Füllstandssollwerte in den Flutbehältern unterschritten sind.

3.

Nach Auffassung der Klägerin ist die Betriebsgenehmigung des Kernkraftwerks Neckarwestheim 1 erloschen. Denn die kürzlich mit dem 11. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes durch den Gesetzgeber gewährte sogenannte „Laufzeitverlängerung“ ist verfassungswidrig. Die Gründe hierfür ergeben sich aus der als

### **Anlage K 1**

zur Akte gereichten Begründung einer Verfassungsbeschwerde, an der sich auch die Klägerin beteiligt hat.

Durch den Weiterbetrieb des Atomkraftwerks Neckarwestheim 1 wird die Klägerin erheblichen Risiken, die weit über dem Restrisikobereich liegen, ausgesetzt. Der Reaktor ist, wie sich aus der Studie der Gesellschaft für Reaktorsicherheit aus dem Jahre 2002 ergibt, zum Beispiel nicht vor den Auswirkungen eines herbeigeführten Flugzeugsabsturzes geschützt. Nach der GRS-Studie von 2002 ist im Falle des Absturzes einer großen Verkehrsmaschine mit einer großflächigen Zerstörung des Reaktorgebäudes sowie einer frühen Aktivitätsfreisetzung zu rechnen, also mit einem Schadensverlauf, dessen Beherrschung fraglich ist. Auch bei anderen Unfallszenarien ist die Beherrschung fraglich,

### **Anlage K 2.**

Die Gefährdung nuklearer Einrichtungen durch den internationalen Terrorismus ist inzwischen allgemein anerkannt. Wir überreichen als Beispiel eine in-

.../ 4

ternational viel beachtete Studie von *Steinhäusler/Braun und Zaitseva*, Gefährdung nuklearer Einrichtungen durch den internationalen Terrorismus, von 2004,

### **Anlage K 3.**

Von besonderem Interesse ist hier auch die Tabelle 3, in der von tatsächlichen oder geplanten Einrichtungen auf Nuklearanlagen die Rede ist.

Das Kernkraftwerk Neckarwestheim ist insbesondere gefährdet durch:

- Innentäter,
- durch einen herbeigeführten Flugzeugabsturz, etwa durch eine vollbesetzte Passagiermaschine, ein mit Sprengstoff beladenes Kleinflugzeug oder durch einen Angriff mit einem Hubschrauber,
- durch einen Beschuss des Kernkraftwerks mit einem Kleingeschütz oder panzerbrechenden Waffen.

In den Genehmigungsverfahren zu den dezentralen Zwischenlagern hat der Schutz von Zwischenlagern vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter eine erhebliche Rolle gespielt. Die Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für Strahlenschutz, hat dabei in Anlehnung an die damaligen Erklärungen der deutschen Sicherheitsbehörden entschieden, dass der herbeigeführte Flugzeugabsturz nicht dem Restrisiko zugeordnet werden könne. In dem Genehmigungsbescheid (Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Rodenkirchen der E.ON Kernkraft GmbH vom 22.09.2003, Az.: GZ-V2 – 8521 510) für das Zwischenlager Unterweser wird dies etwa wie folgt ausgedrückt:

**„Nach der Einschätzung des zuständigen Bundesministeriums des Inneren liegt ein herbeigeführter Flugzeugabsturz auf kerntechnische Anlagen außerhalb des Wahrscheinlichen, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen und damit nicht dem Restrisikobereich zugeordnet werden.“** (S. 129)

Inhaltsgleiche Formulierungen finden sich in allen Genehmigungsbescheiden für Zwischenlager. U. a. auch in Konsequenz dieser Einordnung haben inzwischen mehrere Gerichte erkannt, dass der herbeigeführte Flugzeugabsturz und der Beschuss von Nuklearanlagen mit panzerbrechenden Waffen vorsorgebedürftig ist und nicht dem Restrisiko zugerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 11. April 2008 – 7 C 39.07, BVerwGE 131, 129; OVG-Lüneburg, Urteil vom 23.06.2010, 7 KS 215/03, Rndr. 122, juris).

- 5 -

Bedeutung hat der mangelnde Schutz von Reaktoren vor terroristischen Einwirkungen vor allem auch im Zusammenhang mit den Entscheidungen zur Strommengenübertragung gewonnen. Der BMU hat z.B. bei der Ablehnung der Strommengenübertragung von Neckarwestheim 2 auf Neckarwestheim 1 diesem Aspekt entscheidende Bedeutung beigemessen:

**„Selbst wenn GKN I und GKN II hinsichtlich aller anderen Bewertungsgegenstände und auf allen Sicherheitsebenen jeweils insgesamt als gleich sicher zu bewerten wären, würden die Nachteile des GKN I bei einem Flugzeugabsturz, insbesondere bei einem gezielten terroristischen Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges, zu meiner Bewertung führen, dass die beantragte Strommengenübertragung zulasten der Sicherheit geht.“** (Ablehnungsbescheid S. 72)

**[http://www.bmu.de/atomenergie\\_ver\\_und\\_entsorgung/downloads/doc/41751.php](http://www.bmu.de/atomenergie_ver_und_entsorgung/downloads/doc/41751.php)**

4.

Die Klägerin hat bereits kurz nach dem 11. September 2001 im Dezember 2001 Antrag auf Widerruf der Betriebsgenehmigung für die Atomkraftwerke Neckarwestheim 1 und Neckarwestheim 2 gestellt. Wir fügen diesen Antrag als

#### **Anlage K 4**

zur Akte.

Über diesen Antrag ist bis heute nicht entschieden worden.

## **II. Zur Zulässigkeit der Klageanträge**

### **1. Zur Zulässigkeit der Feststellungsantrages**

a)

Wie sich aus der Begründung der Verfassungsbeschwerde der Klägerin (Anlage K 1) ergibt, ist das im Dezember 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes verfassungswidrig. Da das Kernkraftwerk Neckarwestheim 1 die Reststrommenge, die dem Atommeiler nach dem Ausstiegsgesetz 2002 zustand, vollständig verbraucht hat, ist für diesen Meiler die Berechtigung zum Leistungsbetrieb gemäß § 7 Abs. 1 a AtG in der Fassung des Ausstiegsgesetzes von 2002 kraft Gesetzes erloschen. Der Weiterbetrieb des Reaktors ist damit unzulässig.

.../ 6

Mit Rücksicht auf die Verfassungswidrigkeit der „Laufzeitverlängerung“ geht deshalb der ursprünglich von der Klägerin gestellte Widerrufsanspruch ins „Leere“. Die Klägerin möchte nicht in das Risiko laufen, dass ihr bereits im Jahre 2001 gestelltes Widerrufsbegehren mit der hiermit verbundenen Kostenfolge abgewiesen wird, weil sie sich von dem Gericht darüber belehren lassen muss, dass etwas, was bereits „erloschen“ ist, nicht widerrufen werden kann. Der Feststellungsanspruch ist gegenüber dem ursprünglich gestellten Widerrufsanspruch auch „rechtsschutzintensiver“.

b)

Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis liegt vor. Das Rechtsverhältnis, dessen Feststellung begehrt wird, muss nicht notwendig zwischen einem Kläger und dem Beklagten oder auch nur den Beteiligten des Feststellungsprozesses bestehen (im Einzelnen *Sodan/Ziekow-Sodan*, Verwaltungsgerichtsordnung, 2. Aufl., 2006, § 43 Rdnr. 37 m.w.N.; *Kopp/Schenke*, VwGO, 15. Aufl., 2007, § 43, Rdnr. 16). Im Kern geht es hier um die Frage, ob ein Rechtsverhältnis besteht, kraft dessen der Betreiber des GKN 1 berechtigt wäre, in dem Kernkraftwerk Neckarwestheim 1 weiterhin eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu betreiben. Das ist nach Auffassung der Klägerin wegen des Erlöschens der Betriebgenehmigung nach § 7 Abs. 1 a Satz 1 AtG in der Fassung des Ausstiegsgesetzes 2002 nicht der Fall.

c)

Es liegt auch ein Feststellungsinteresse auf Seiten der Klägerin vor. Als berechtigtes Interesse ist nach ständiger Rechtsprechung jedes als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art anzuerkennen (vgl. BVerwGE 100, 271). Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere auch gegeben, wenn die Rechtslage unklar ist und – wie hier – die zuständige Behörde insoweit anderer Auffassung ist als die klagende Partei (vgl. für viele *Kopp/Schenke*, a.a.O., § 43, Rdnr. 24).

Der Betrieb des Atomkraftwerks Neckarwestheim 1 ist mit erheblichen gesundheitlichen Risiken, Störfallrisiken und Unfallrisiken verbunden, die insbesondere auch mit dem mangelnden Schutz dieses Reaktors vor Störmaßnahmen und Einwirkungen im Zusammenhang stehen. Diese Risiken liegen außerhalb des Restrisikobereichs und müssen deshalb von der Klägerin nicht hingenommen werden (vgl. BVerfGE 49, 89 ff). Bezüglich der Einzelheiten soll zunächst auf die Begründung der Verfassungsbeschwerde (Anlage K 1) verwiesen werden, in der die beträchtlichen Risiken dargelegt worden sind. Wenn es kraft Gesetz wegen des Erlöschens der Betriebgenehmigung an der Berechtigung zum weiteren Leistungsbetrieb fehlt, verletzt die Fortsetzung des Betriebes die Klägerin in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 2 GG und Art. 14 GG.

d)

- 7 -

Auch der Gesichtspunkt der Subsidiarität der Feststellungsklage steht nicht entgegen.

Mit der rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens der Betriebsgenehmigung darf der Reaktor, ohne dass es noch eines weiteren behördlichen Vollzugsaktes bedarf, nicht mehr betrieben werden. Der Betreiber würde sich im Falle des Weiterbetriebs unmittelbar nach § 327 StGB strafbar machen. Einer gesonderten Klage, gerichtet auf aufsichtliches Einschreiten gegen den Weiterbetrieb, bedarf es deshalb nicht.

Selbst wenn man unterstellen würde, dass hier eine allgemeine Leistungsklage in Betracht käme, steht nach herrschender Meinung der Grundsatz der Subsidiarität der Statthaftigkeit einer Feststellungsklage gegen einen Verwaltungsträger grundsätzlich nicht entgegen, weil von einem Verwaltungsträger erwartet werden darf, dass er angesichts der verfassungsmäßig verankerten festen Bindung an Recht und Gesetz Gerichtsurteile respektiert und auch ohne dahinterstehenden Vollstreckungsdruck diese umsetzt (h.M. BVerwGE 36, 179, 182 und BVerwGE 114, 61, 63).

e)

Die Klägerin regt ausdrücklich an,

**Art. 1 Nr. 1 und Nr. 5 des 11. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 08.12.2010, BGBl I S. 1840 gemäß Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorzulegen.**

Die genannten Vorschriften sind entscheidungserheblich. Ist die Betriebsgenehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim 1 erloschen, wäre dem Feststellungsantrag stattzugeben. Selbst wenn man einen Feststellungsantrag, ohne dass das hier der Fall wäre, für unzulässig halten würde, müssten die genannten Vorschriften dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung auf Basis von Art. 100 Abs. 1 GG vorgelegt werden, da auch in diesem Fall Entscheidungserheblichkeit vorläge. Denn in diesem Fall müsste dann der nachfolgende Hilfsantrag wegen des Erlöschens der Betriebsgenehmigung abgewiesen werden.

2.

Auch der Hilfsantrag ist zulässig. Insoweit wäre die Klage als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig. Das beklagte Land hat ohne zureichenden Grund den bereits im Jahr 2001 gestellten Antrag bis heute nicht beschieden.

.../ 8

### **III. Begründetheit der Klage**

Zur Begründung der Klage beziehen wir uns zunächst auf das bisherige Vorbringen der Klägerin in dem Verwaltungsverfahren, in der vorliegenden Klage sowie den Ausführungen in der Schrift zur Begründung der Verfassungsbeschwerde (Anlage K 1).

Die Klagebegründung soll nach Akteneinsicht vertieft werden.

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit